

Nun möglich: Inflationsausgleichsprämie

Am Dienstag, den 25. Oktober 2022, wurde das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“, das die Regelung zur Inflationsausgleichsprämie enthält, im Bundesgesetzblatt verkündet.

Sie können also ab sofort Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zu 3.000 € zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Form von Zuschüssen und Sachbezügen steuer- und beitragsfrei zukommen lassen.

Der Begünstigungszeitraum ist vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024** zeitlich befristet.

In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann. Wichtig: Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Es genügt, wenn Sie bei Gewährung der Prämie deutlich machen, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis im Rahmen der Lohnabrechnung. (Quelle: Informationsseite der Bundesregierung, Stand 26. Oktober 2022, Entlastungen im Überblick / Inflationsausgleichsprämie)

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Änderungen in der Immobilienbewertung geplant

Der aktuelle Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 sieht eine Anpassung der Regelungen des Bewertungsgesetzes zur steuerlichen Bewertung von Grundstücken für die Erbschaft- und Schenkungsteuer vor:

Die Grundstücksbewertung soll mit Wirkung ab 2023 an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 angepasst werden. Dadurch ergeben sich Änderungen im Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke. Die Bewertungen werden voraussichtlich komplizierter, die ermittelten Werte voraussichtlich höher werden. Eine genaue Berechnung ist auf Basis der vorliegenden Informationen noch nicht möglich.

Planen Sie bereits eine Grundstücksschenkung, sollte diese sinnvollerweise noch im Jahr 2022 in Erwägung gezogen werden, da die Grundbesitzwerte dieses Jahr vermutlich noch niedriger angesetzt werden. Aber auch nach der geplanten Gesetzesänderung gilt: Der Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts durch ein Gutachten bleibt weiterhin möglich. Das Jahressteuergesetz 2022 wurde in erster Lesung am 14. Oktober 2022 erstmals beraten.

UStG: Verteilung Reisepreis bei gemischter Reiseleistung

Sie bieten eine Reise nach Salzburg an. Enthalten ist eine Hotelübernachtung, ein Eintritt zu einer Abendveranstaltung und die Anreise mit dem Bus. Die Busleistung erbringen Sie mit Ihrem eigenen Bus, die Hotelleistung und den Eintritt zur Abendveranstaltung haben Sie von Dritten als Reisevorleistungen eingekauft. Es werden also Eigenleistungen erbracht und zugleich auch Reiseleistungen, für die Sie Reisevorleistungen in Anspruch genommen haben, es liegt daher eine so genannte gemischte Reiseleistung vor.

Nun geht es an die Margenabrechnung für diese ausgeschriebene Reise. Wie Sie wissen, müssen Sie seit diesem Jahr grundsätzlich die Einzelmargen ermitteln, also pro Reisegast abrechnen.

Der Margenbesteuerung unterliegt dabei nur der Teil der Reiseleistung, für den Sie Reisevorleistungen in Anspruch genommen haben, also in unserem Beispielfall die Hotelleistung und der Eintritt.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Ihre Busleistung selbst unterliegt als Eigenleistung nicht der Margenbesteuerung, sondern ist nach den allgemeinen Umsatzsteuerregeln zu versteuern.

Doch wie ist hierbei nun das Entgelt, welches Sie für die Reise vom Kunden erhalten haben, auf diese Bereiche zu verteilen? Grundsätzlich sieht die Finanzverwaltung im neuen Anwendungserlass vor, dass Eigenleistungen **im prozentualen Verhältnis** zu den Fremdleistungen (Reisevorleistungen) aus dem Reisepreis herauszurechnen sind, also auf Basis der Einzelverkaufspreise. Nur hilfsweise kommt eine Aufteilung im Verhältnis der Brutto-Kosten zueinander in Betracht. Sie müssen sich also die Frage stellen, ob die Reisebestandteile auch separat, außerhalb des Reisepaketes, von Ihnen angeboten werden. Nur dann erfolgt die Aufteilung nach den Marktwerten (Einzelverkaufspreisen). Wenn keine Einzelverkaufspreise vorliegen, bzw. die Reisebestandteile nicht genauso auch außerhalb des Pauschalangebotes von Ihnen verkauft werden, erfolgt wie bisher eine Aufteilung im Verhältnis der aufgewendeten Kosten für die Reisevorleistungen zu den Kosten der Eigenleistung inkl. USt. (Auffassung der Finanzverw., A 25.3 (2) UStAE)

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Verlängert: Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Die ursprünglich bis zum 30. September 2022 befristete Kurzarbeitergeldzugangsverordnung ermöglicht einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG). Der erleichterte Zugang zum KUG wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Bis Jahresende kann KUG damit bereits gezahlt werden, wenn mindestens 10% statt regulär ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sind. Zudem müssen Beschäftigte weiterhin keine Minusstunden vor dem Bezug von KUG aufbauen. Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 27. September 2022 in Kraft getreten.

Grundsteuer: Fristverlängerung bis 31. Januar 2023!

Sämtliche Immobilieneigentümer sind zur Abgabe einer so genannten Grundsteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist war eigentlich auf den 31. Oktober 2022 terminiert, wurde jedoch kurzfristig verlängert und endet nunmehr am 31. Januar 2023. Nutzen Sie die Zeit und werden rechtzeitig tätig.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 2